



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Marokko (Königreich Marokko)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** in Form einer **Copie intégrale de l'acte de naissance** oder **Copie intégrale des registres d'état civil** – Vollständige Abschrift aus dem Geburtsregister –, die nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung

(bei ledigen Ast.: ein Certificat de Célibat oder Certificat Administratif pour Celibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Conseil Municipal - Officier d'Etat - Civil).

Ist d. Ast. in Deutschland geboren und eine Registrierung in den Geburtsregistern in Marokko unterblieben, kann die Ledigkeitsbescheinigung durch das marokkanische Generalkonsulat ausgestellt werden.

Für den Fall, dass die zuständige Heimatbehörde keine Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung ausstellt: Aktuelle eidesstattliche Erklärung über den Familienstand von mindestens zwei nahen Angehörigen, abgegeben bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rabat/Marokko.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den marokkanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige marokkanische Gericht.

Als Vorfrage ist jedoch zunächst zu klären, ob überhaupt eine wirksame Eheschließung nach marokkanischem Recht (Eheschließung vor den Adoulen/bzw. bei Anwesenheit zweier Zeugen islamischen Glaubens!) vorliegt.

Für den Fall, dass keine wirksame Eheschließung nach marokkanischem Recht festgestellt werden kann, erübrigt sich ein Anerkennungsverfahren.

Soweit fraglich erscheint, ob eine vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Vorehe nachträglich auch für den marokkanischen Rechtsbereich wirksam geschlossen wurde, wird ggf.

4. eine **Bescheinigung des zuständigen marokkanischen Konsulats** zu fordern sein, die hierüber Auskunft gibt (Negativbescheinigung).

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation (mit Ausnahme der Ledigkeitsbescheinigung) erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.